



Umsatzsteuer in der Slowakei

Merkblatt der AHK Slowakei



AHK

Deutsch-Slowakische
Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemecká
obchodná a priemyselná komora

Hintergrund und Basisinformationen

Die Slowakei ist seit 2004 Mitglied der EU, daher entspricht die slowakische Umsatzsteuerlegislative EU-weit geltenden Richtlinien. Allerdings gibt es einige landesspezifische Regelungen, wie zum Beispiel eine obligatorische Kontrollmeldung, die der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dient. Der Basis-Umsatzsteuersatz von 20 % gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Satz von 10 % wird auf einige Grundlebensmittel, pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse, auf Bücher, Unterkunft, einige sportbezogene Leistungen und auf gastronomische Dienstleistungen angewendet. Der ermäßigte Satz von 5 % wird im Zusammenhang mit staatlichen Mietwohnungen angewendet.

Die Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung endet 25 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode. Diese Fristen sollten sehr ernst genommen werden: Das Finanzamt kann hohe Geldstrafen (bis zu 16.000 EUR) auferlegen, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden (die Verzugszinsen betragen mind. 15% p.a.).

Wann müssen Sie sich in der Slowakei für die Umsatzsteuer registrieren?

Ausländische steuerpflichtige Personen, die im Inland keinen Sitz haben (Betriebsstätte oder Wohnort), sind unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze verpflichtet, sich noch vor Beginn der Tätigkeit bei der Steuerbehörde Bratislava für die Umsatzsteuer zu registrieren. Lediglich in einigen Sonderfällen müssen diese ausländischen Personen keinen Antrag auf Steuerregistrierung stellen. Es handelt sich hierbei um den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Bei Vorliegen weiterer gesetzlich vorgegebener Bedingungen sind dies u.a.:

- Beförderungsdienstleistungen und damit zusammenhängende zusätzliche Dienstleistungen,
- Dienstleistungen und Waren mit Übertragung der Steuerpflicht,
- Lieferung von Gas,
- Lieferung von Waren aus dem Inland in einen anderen Mitgliedsstaat, die aus einem Drittland eingeführt wurden, wenn von einem Steuervertreter vertreten,
- In einem Dreiecksgeschäft, bei dem die Person als der erste Abnehmer beteiligt ist,
- bei Anwendung der Sonderregelung (OSS) für die Fernverkäufe,
- Lieferung von steuerfreien Waren und Dienstleistungen.

Vorsteuerabzug über die Umsatzsteuererklärung? Nicht immer.

Eine ausländische steuerbare Person, die in der Slowakei für die Umsatzsteuer erfasst ist, aber ausschließlich solche Waren liefert und Leistungen erbringt, bei denen die Steuerschuldnerschaft beim Empfänger liegt (Reverse-Charge), hat nur im Wege des Erstattungsverfahrens ein Vorsteuerabzugsrecht, nicht jedoch im Wege der USt-Erklärung.

Was ist eine Kontrollmeldung?

In der Regel sind Monatsmeldungen erforderlich. Mit jeder Meldung ist ab Januar 2014 auch eine Kontrollmeldung abzugeben. Diese ist, zusammen mit der Umsatzsteuermeldung, von allen Umsatzsteuerzahlern, auch den ausländischen Personen, die zur Umsatzsteuer registriert sind, in elektronischer Form abzugeben.

Es handelt sich hierbei um ein detailliertes Verzeichnis aller Ein- und Ausgangsrechnungen. Nicht enthalten sind jedoch die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie Ein- und Ausfuhr von Waren. Sollte die Kontrollmeldung nicht, zu spät oder unvollständig bzw. mit nichtzutreffenden Angaben abgegeben werden, kann das Finanzamt eine Geldstrafe von bis zu 10.000 EUR auferlegen.

Ist eine Nullmeldung nötig?

Sollten Sie in einem Monat keine steuerpflichtigen Umsätze generiert haben, brauchen sie für den Zeitraum keine Meldung abzugeben. Viele Unternehmen entscheiden sich jedoch, in diesen Monaten sog. Nullmeldungen abzugeben. Dadurch erhält das Finanzamt in jedem Fall eine Meldung und weiß so, daß das Unternehmen die Meldung nicht etwa vergessen hat. Rückfragen des Finanzamts und Prüfungen wird damit vorgebeugt.

Zuständige Stellen:

Hier können Sie sich für die Umsatzsteuer anmelden:

Daňový úrad Bratislava (Finanzamt Bratislava, Service-Zentrum)
Radlinského 37, SK-817 89 Bratislava
Web: www.financnasprava.sk
E-Mail: duba-ba.kontakt@financnasprava.sk
Tel.: +421 2 573 78111

Anmeldung für Intrastat:
Štatistický úrad (Statistikamt der Slowakei)
Konzultačné pracovisko Štatistického úradu SR
Lamačská cesta 3/C, SK-840 05 Bratislava 45
Web: <https://intrastat.statistics.sk/Intrastat/>
E-Mail: intrastat-sk@statistics.sk Tel.: +421 2 5023 6277

Umsatzsteuer-Registrierung und Monatsmeldungen durch die AHK Slowakei

Ein frühzeitiges Einreichen der Unterlagen vor Leistungserbringung ist ratsam. Das Finanzamt Bratislava ist verpflichtet, die ausländische Person innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Zustellung des Antrags auf Umsatzsteuerregistrierung für die USt. zu registrieren.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung ist nur auf Slowakisch möglich. Die Monatsmeldungen können nur elektronisch eingereicht werden. Hierfür ist die Einrichtung eines speziellen Online-Zugangs erforderlich.

Wir empfehlen daher, mit der Registrierung und den anschließenden Monatsmeldungen die AHK Slowakei zu beauftragen. Dadurch stellen Sie eine reibungslose, schnelle und professionelle Abwicklung sicher. Die AHK Slowakei handelt dabei als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

Für Ihre erfolgreiche Umsatzsteuer-Registrierung und die Abgabe der Monatsmeldungen benötigen wir lediglich folgende Unterlagen:

- Vertrag, einschließlich der ausgefüllten und unterschriebenen Anlagen 2 und 3,
- Einen Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen) oder Gewerbeschein (bei natürlichen Personen) des Auftraggebers, nicht älter als 12 Monate.
- Die Entgelte entnehmen Sie bitte Anlage 1 des Vertrags.

Die Rechnungen für die Verarbeitung zum Zwecke der Abgabe der Monatsmeldungen senden Sie uns anschließend einfach per E-Mail zu. Wir rechnen die Werte zusammen, füllen die Meldungen aus und stellen sie über das Online-Portal dem Finanzamt zu. Wir weisen Sie selbstverständlich auch darauf hin, falls darüber hinaus Zusammenfassende Meldungen oder Intrastat-Meldungen vorgenommen werden müssen. Die gesamte Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Hinweis: Dieses Merkblatt stellt eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen dar. Es dient lediglich der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Stand: Mai 2023

Wenn Sie für Ihre umsatzsteuerliche Registrierung in der Slowakei unsere Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, werden wir gerne für Sie tätig!

Ihre Ansprechpartner:

AHK Slowakei

Suché mýto 1 / SK-811 03 Bratislava

Vladimír Války

E-Mail: valky@ahk.sk

Tel.: +421 902 918 264

Karin Hercegová

E-Mail: hercegov@ahk.sk

Tel.: +421 902 918 260



Deutsch-Slowakische
Industrie- und Handelskammer
Slovensko-nemecká
obchodná a priemyselná komora